

### Leitfaden für die erste Prüfung der Klimaschutzrelevanz von Beschlussvorlagen

Am 18.12.2019 wurde im Zuge der Ausrufung des Klimanotstands für München vom Stadtrat die Einführung einer Klimaschutzprüfung für alle relevanten Beschlussvorlagen festgelegt (s. SV Nr. 14-20 / V 16525). Das RGU wurde mit der Entwicklung eines entsprechenden Verfahrens beauftragt. Das RKU hat das Verfahren am 20.07.2021 zur Beschlussfassung eingebracht (s. SV Nr. 20-26 / V 03535). Das Ziel ist dabei, dem Klimaschutz im Verwaltungshandeln und in der Beschlussfassung des Stadtrats einen höheren Stellenwert zu verleihen, die Münchner Treibhausgasemissionen zu reduzieren und mehr Transparenz zu den Auswirkungen der Vorhaben der LHM auf das globale Klima zu schaffen.

Fast jeder Beschluss hat eine entweder positive oder negative Auswirkung auf den Klimaschutz. Allerdings ist es nötig, nach der Klimaschutzrelevanz, also der potenziellen Erhöhung oder Minderung von Treibhausgasemissionen der Beschlussvorlagen zu filtern. Dies liegt daran, dass

- eine Prüfung jeder einzelnen der rund 1600 jährlichen Beschlussvorlagen mit einem sehr hohen Aufwand verbunden wäre,
- viele Beschlussvorlagen nur einen sehr indirekten Klimaschutzbezug aufweisen,
- viele Beschlussvorlagen sich nur geringfügig im positiven oder negativen Sinne auf den Klimaschutz auswirken.

Dieser Leitfaden soll dazu beitragen, aus der Gesamtzahl aller Beschlussvorlagen diejenigen hervorzuheben, deren Klimaschutzaspekte grundsätzlich prüfwürdig sind. Er sollte im Rahmen der Erstellung und Anmeldung von jedem / jeder Vorlagenersteller\*in (oder alternativ der jeweiligen Beschlusswesenabteilung) beachtet werden. Bestehen Zweifel bei der Zuordnung der Klimaschutzrelevanz, können auch referatsinterne Kolleg\*innen hinzugezogen werden, die sich mit Klimaschutzthemen beschäftigen (z. B. die Klimaschutzmanager\*innen einzelner Referate).

Nach den Erfahrungen anderer Städte geht das RKU davon aus, dass auf diese Weise etwa drei Viertel aller Beschlussvorlagen aus der Klimaschutzprüfung herausgenommen werden können.

1. Beschlussvorlagen können zunächst in Form einer **Negativauslese** auf ihre Klimaschutzrelevanz geprüft werden. Typischerweise können Beschlussvorlagen dann als **nicht klimaschutzrelevant** eingestuft werden, wenn sie sich ausschließlich auf eines oder mehrere der folgenden Themen beziehen:

#### 1.1 Allgemeine Themen

- allgemeine kommunalpolitische und rechtliche Fragen (z. B. Wahlen, Geschäftsordnungen, Referatsgründungen, Organisation von Bürgersprechstunden etc.);
- allgemeine kommunale Satzungen, Verordnungen und Rahmenverträge;
- referatsinterne Angelegenheiten und Arbeiten von Kommissionen, Beiräten, Ausschüssen u.ä.;
- personelle, personalrechtliche und tarifbezogene Angelegenheiten in der Stadtverwaltung und dem Stadtrat;
- Mitgliedschaften in Städtebündnissen, Aufsichtsräten, Ausschüssen des Bundes u.ä.;
- allgemeine Fragen der Steuerung und des Management von Beteiligungsgesellschaften;
- Teilnahme an Städtewettbewerben und an geförderten Projekten von EU, Bund oder Freistaat;
- Organisation von Stadtratsreisen oder von Anhörungen im Stadtrat;
- Vergabe von Studien, Gutachten, Befragungen (nicht unbedingt aber Berichte über deren Ergebnisse als Basis für Beschlusspunkte);
- allgemeine Angelegenheiten im Zusammenhang mit öffentlichen bzw. städtischen

- Veranstaltungen;
- allgemeine Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- allgemeine Informationskampagnen, Öffentlichkeitsarbeit, Stadtmarketing;
- allgemeine Fragen bei der Beschaffung und Einführung von neuen IT-Systemen bzw. IT-Lösungen (nicht unbedingt aber die Beschaffung selbst).

## 1.2 Beschlussvorlagen mit primärem Finanzbezug

Angelegenheiten, die sich auf den städtischen Haushalt, Finanzierungsthemen und Finanzanlagen beziehen, haben in der Regel einen mittelbaren Einfluss auf den Klimaschutz. Die Klimaschutzprüfung sollte damit in der Regel erst nachgelagert und vor allem im Zusammenhang mit der Verausgabung von Finanzmitteln einsetzen. Nicht Gegenstand der Klimaschutzprüfung sind dann Beschlussvorlagen zu Investitionsprogrammen, Haushalts- und Finanzberichten bzw. -plänen, Jahresabschlüssen u.ä..

Die Höhe der angesetzten kommunalen Ausgaben sind allerdings ein Indikator für die Klimaschutzrelevanz von Beschlussvorlagen (z. B. für Schulbau, U-Bahn Bau etc.). In der Testphase sollen daher Beschlussvorlagen mit einem Finanzvolumen von mehr als 1 Mio. Euro prioritär geprüft werden.

## 1.3 Bestimmte Fachthemen

- Angelegenheiten von primär sozialer und kultureller Bedeutung (z. B. Zuschüsse für Personen / Förderprogramme für Einrichtungen, Aufbau von Begegnungsstätten, Angebot von Beratungsleistungen, Preisverleihungen, Einrichtung von Denkmälern, Umbenennung von Straßen);
- allgemeine organisatorische und pädagogische Angelegenheiten in Bildungseinrichtungen und anderen sozialen Einrichtungen (z. B. Unterrichtskonzepte);
- allgemeine Fragen der Nutzung und Ausstattung der o.g. Einrichtungen (z. B. bestimmte Zielgruppen, Art der Möblierung u.ä.);
- Fragen der Gesundheitsversorgung und Pflege;
- arbeitsmarktbezogene Angelegenheiten;
- allgemeine Aufgaben des Flächen- und Immobilienmanagements (z. B. Standortprüfungen und -erschließungen, Grundstückskauf, -verkauf und -übertragung, Ausübung von Vorkaufsrechten, Vergabe von Erbbaurechten);
- rein instandsetzende und pflegende Maßnahmen und Projekte an bestehenden Gebäuden (ohne energetische Ertüchtigung) und bestehender Infrastruktur (Verkehr, Abwasserversorgung etc.);
- allgemeine Fragen des Mieterschutzes und der Wohnraumversorgung (z. B. Erhaltungssatzungen, Mietpreisgestaltung, Zweckentfremdung von Wohnungen);
- kleinere, begleitende Anpassungen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur (z. B. Schaffung von Barrierefreiheit, zeitweilige Änderung der Verkehrsführung) und bei der Gestaltung des öffentlichen Raums (z. B. Aufstellung von öffentlichen WCs, Trinkbrunnen etc.);
- konkrete Ausgestaltung einzelner Grün- und Freiflächen;
- konkrete Ausgestaltung einzelner, kleiner Verkehrsinfrastrukturprojekte (z. B. Radwegeverbreiterung, Aufhebung einzelner Parkplätze).

2. Ebenso können auch in Form einer **Positivauslese** solche Beschlussvorlagen benannt werden, die in einer ersten Näherung als **klimaschutzrelevant** anzunehmen sind. Typischerweise sind dies Beschlussvorlagen, bei denen eines oder mehrere der folgenden Themen tangiert sind:

- Fragen der Erzeugung, Verteilung, Speicherung und Nutzung von Energie (Strom, Wärme/ Kälte und Nutzung entsprechender Energieträger, Abwärme) und entsprechende Konzepte;
- Fragen der Gestaltung des Mobilitäts- und Verkehrssystems im städtischen Raum (Verkehrsvermeidung (z. B. durch Home Office), Verkehrsverlagerung (Förderung von ÖPNV, Rad- und Fußverkehr, Sharing), Verkehrsabwicklung (z. B. über elektrische Antriebe statt Verbrennungsmotoren), Verkehrsinfrastruktur);

- Bau- und energetische Sanierungstätigkeiten an öffentlichen oder privaten Gebäuden (inkl. Anlagentechnik) und damit verbundene Planungen, (Förder-)Programme, Konzepte und Verfahren;
- Umgang mit energie- und kohlenstoffintensiven Material- und Stoffströmen (vor allem Zement, Stahl, Aluminium, Plastik; Vermeidung, Wiederverwendung / Recycling dieser Stoffströme);
- Förder-, Beratungs- und Informationsangebote an Münchner Unternehmen mit Fokus auf Energieeffizienz und Klimaschutz;
- Beeinflussung des (sonstigen) Konsumverhaltens der Bürger\*innen (vor allem im Hinblick auf Ernährung, überregionales Reisen);
- Bezug zum Beschaffungsverhalten der LHM (vor allem im Hinblick auf Fuhrpark, Essen in Bildungseinrichtungen, Organisation von Veranstaltungen, IT-Infrastruktur und Nutzung);
- Umwidmung oder Erweiterung unbebauter Flächen (Land- und Forstwirtschaft, größere Grünflächen / Baumbestände, Art der (Boden-)Bewirtschaftung);
- Themen, die primär andere Umweltschutzbelange betreffen (wie Luftreinhaltung, Biodiversität, Grundwasserschutz, Altlasten) oder unter der Bezeichnung der Nachhaltigkeit laufen.

In manchen Fällen gibt es eine **Überlappung** der o.g. **Positiv- und Negativauslese**. Zur ersten Beurteilung der Klimarelevanz ist daher eine **stärker einzelfallbezogene Betrachtung** erforderlich. Typische Fälle, die für eine Klimaschutzrelevanz sprechen, liegen z. B. vor, wenn

- nicht nur einzelne Flächen oder Grundstücke in einer Beschlussvorlage angesprochen werden, sondern ein übergeordnetes Konzept etwa zum Grundstücksmanagement vorliegt;
- IT-Lösungen nicht nur ein allgemeiner Beitrag zur Digitalisierung sind, sondern dazu dienen, den Energie- und Verkehrsaufwand in der Stadtverwaltung zu reduzieren;
- städtische Satzungen oder Verträge einen expliziten Energie- und Klimaschutzbezug aufweisen (z. B. Fernwärmeanschluss, Solarpflicht).

Sowohl für die Positiv- und die Negativauslese ist außerdem generell eine höhere Klimaschutzrelevanz anzunehmen, wenn

- Grundsatzbeschlüsse und nicht nur Beschlüsse zu Einzelprojekten vorliegen;
- Beschlüsse eine stadtweiter Wirkung haben und sich nicht nur auf einen Bezirk oder ein Stadtviertel beziehen.